

# Rekursreglement des EMR

## 1. Allgemeines

Das vorliegende Rekursreglement (RR) ist ein integrierter Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Erfahrungsmethodischen Registers (EMR).

Das Verhältnis zwischen dem Therapeuten und dem EMR untersteht dem Privatrecht. Das EMR stellt dem Therapeuten freiwillig ein internes Verfahren zur Überprüfung eines Entscheids zur Verfügung. Bei dem Rekursverfahren gemäss diesem Rekursreglement handelt es sich daher nicht um ein Schiedsverfahren, das ein Verfahren vor staatlichen Gerichten ausschliesst. Mit dem Rekursverfahren gemäss diesem Rekursreglement wird dem Therapeuten die Möglichkeit gegeben, einen Entscheid des EMR durch ein Fachgremium überprüfen zu lassen.

## 2. Geltungsbereich

Das Rekursverfahren ist freiwillig. Entschliesst sich ein Therapeut zu einem Rekursverfahren, so regelt das vorliegende Rekursreglement dieses Verfahren vor der Rekursinstanz.

## 3. Rekurs

Gegen einen Entscheid des EMR kann der Therapeut schriftlich und begründet Rekurs erheben. Betrifft ein Rekurs die Registrierung einer weiteren Methode/eines weiteren Berufsabschlusses oder die Erneuerung einer Registrierung, so können in diesem Rekurs die vorangegangenen Entscheide des EMR nicht mehr in Frage gestellt werden.

## 4. Rekursinstanz

Rekursinstanz ist die Task-Force des EMR. Die Rekursinstanz kann für die Behandlung des Rekurses einen Ausschuss von mindestens drei Personen bilden.

## 5. Rekursfrist und Inhalt der Rekurschrift

Der Therapeut muss die Rekurschrift innert 30 Tagen, nachdem er den Entscheid des EMR erhalten hat, in deutscher oder französischer Sprache schriftlich und begründet beim EMR einreichen. Die Rekursfrist ist nicht erstreckbar.

Die Rekurschrift muss ein klar umschriebenes Begehren, eine Begründung mit Angabe der Tatsachen und Beweismittel sowie die Unterschrift des Therapeuten oder der ihn vertretenden, schriftlich bevollmächtigten Person enthalten. Die Rekursinstanz weist unklare, unvollständige, ehrverletzende oder anstössige Rekurschriften zur Verbesserung zurück und setzt dem Therapeuten eine einmalige Nachfrist von 15 Tagen zur Verbesserung der Rekurschrift. Die Nachfrist wird mit dem Hinweis verbunden, dass auf den Rekurs nicht eingetreten wird, sofern der Therapeut die Nachfrist unbenutzt verstreichen lässt.

## 6. Neue Begehren und Tatsachen

Der Therapeut kann seine Begehren, die er beim Registrierungs- oder Erneuerungsgesuch beim EMR zur Sache gestellt hat, zwar einschränken, nicht aber ausdehnen oder inhaltlich verändern. Er kann neue tatsächliche Behauptungen und Beweismittel bis zur Behandlung durch die Rekursinstanz vorbringen.

## 7. Verfahren und Beweismittel

Das EMR steht der Rekursinstanz als Sekretariat und allgemeine Dienstleistungsstelle zur Verfügung. Das EMR führt für die

Rekursinstanz die Korrespondenz im Zusammenhang mit dem Rekursverfahren.

Das EMR hat in der Rekursinstanz kein Stimmrecht.

Die Rekursinstanz entscheidet in der Regel allein aufgrund der Akten. Über das Einholen zusätzlicher Beweismittel entscheidet die Rekursinstanz jeweils in freiem Ermessen. Es besteht kein Recht auf Akteneinsicht.

## 8. Aufschiebende Wirkung

Der Lauf der Rekursfrist und das Einreichen des Rekurses haben aufschiebende Wirkung.

Aus wichtigen Gründen kann das EMR mit seinem Entscheid die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise entziehen. Das gleiche Recht steht während des Rekursverfahrens der Rekursinstanz zu.

Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- die offensichtliche Unzulässigkeit und Aussichtslosigkeit eines Rekurses;
- ein öffentliches Interesse, das nur durch die Nicht-Registrierung eines Therapeuten bzw. durch die sofortige Nicht-Erneuerung oder den Entzug einer Registrierung gewahrt werden kann.

Der Rekurs wird – auch wenn die aufschiebende Wirkung entzogen wird – gemäss dem Rekursreglement weiter behandelt.

Die aufschiebende Wirkung befreit den Therapeuten nicht davon, auch während des Rekursverfahrens die gemäss Fort- und Weiterbildungsordnung vorgeschriebene Fort- und Weiterbildung zu absolvieren, zu belegen und die entsprechenden Gebühren zu bezahlen.

## 9. Entscheid und Mitteilung des Entscheids

Die Rekursinstanz überprüft ausschliesslich, ob das Gesuch des Therapeuten die Bedingungen des EMR-Reglements erfüllt. Für die Rekursinstanz ist der Sachverhalt zu dem Zeitpunkt massgebend, an dem der Therapeut das Gesuch eingereicht hat. Tatsachen, die sich nach diesem Zeitpunkt ergeben haben (z.B. nachträglich abgeschlossene Ausbildungen etc.) werden von der Rekursinstanz nicht berücksichtigt.

Die Rekursinstanz entscheidet mit einem einfachen Mehr.

Erachtet die Rekursinstanz einen Rekurs als begründet, so empfiehlt sie dem EMR, den Therapeuten für eine oder mehrere Methoden/Berufsabschlüsse zu registrieren, die Registrierung zu erneuern oder auf den Entzug der Registrierung zu verzichten. Das EMR befolgt diese Empfehlung, sofern dies mit den Interessen des EMR zu vereinbaren ist.

Der ablehnende Entscheid der Rekursinstanz oder die Empfehlung der Rekursinstanz an das EMR wird dem Therapeuten schriftlich, in deutscher Sprache und eingeschrieben mitgeteilt.

## **10. Rekursgebühren und Verfahrenskosten**

Die Rekursgebühren richten sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung des EMR. Die Rekursinstanz fordert nach Eingang der Rekurschrift die Gebühren beim Therapeuten unter Fristansetzung ein. Werden die Gebühren nicht innert Frist bezahlt, so gilt der Rekurs als zurückgezogen.

Die Rekursgebühren gemäss Gebührenordnung werden nur zurückerstattet, wenn die Rekursinstanz den Rekurs als begründet erachtet und in ihrer Empfehlung an das EMR festhält, dass das EMR einen offensichtlichen Fehlentscheid getroffen hat oder das EMR die Empfehlung der Rekursinstanz nicht befolgt. Das EMR übernimmt in keinem Fall Kosten (Parteientschädigungen, Verdienstauffälle etc.), welche einem Therapeuten im Zusammenhang mit einem Rekurs entstehen.

## **11. Gerichtsstand**

Für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Rekursreglement sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte des Kantons Basel-Stadt zuständig.

## **12. Inkrafttreten**

Dieses Rekursreglement tritt am 1. Januar 2019 in Kraft und gilt für alle Rekurse, die nach diesem Datum eingereicht werden.

November 2018